

Satzung

über die Entschädigung und Zuwendungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Raschau-Markersbach

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (Sächs.GVBl. S. 542) in Verbindung mit § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521); und §§ 13,14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 SächsGVBl. S.291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7.August 2019 (Sächs. GVBl.S.650,714), hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau- Markersbach in seiner Sitzung am 23.04.2020 mit Beschluss-Nr.44/2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Nachfolgend aufgeführte ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindeführer	100,00 €
b) Ortswehrleiter	70,00 €
c) stellvertretender Ortswehrleiter	50,00 €
d) Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
e) Gerätewart	50,00 €
f) Jugendgruppenleiter	20,00 €

(2) Jedes aktiv tätige Feuerwehrmitglied erhält zur Abgeltung seiner persönlichen Aufwendungen, zum Vorhalten der Funkmeldeempfänger, bei der Vorhaltung der Dienstuniform und für die Nutzung des Privatfahrzeuges zur schnellstmöglichen Erreichung der Feuerwehrgerätehauses im Einsatzfall eine jährliche Grundvergütung in Höhe von 30,00 Euro. Zusätzlich wird jede Dienstbeteiligung mit 2,00 Euro vergütet. Jeder Einsatz wird mit 5,00 Euro vergütet.

(3) Die Entschädigung wird auf Antrag des zuständigen Wehrleiters rückwirkend im Monat Januar des Folgejahres gezahlt.

(4) Dienstreisen werden nach den im Freistaat Sachsen geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

(5) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen kommt grundsätzlich die höhere Aufwandsentschädigung zur Anwendung.

(6) Mit den Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

(7) Für die stellvertretende Ausübung der Funktionen gilt der § 13 Abs. 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) entsprechend.

(8) Die Anzahl der Jugendgruppenleiter ist 4. Diese sind dem Gemeindefeuerwehrleiter namentlich vom Gemeindejugendfeuerwehrwart zu benennen.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:
 - a) Mit Ablauf des Monats in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet.
 - b) Wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate seine Funktion nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinaus gehende Zeit.
- (2) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 3

Ersatz und Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, können auf Antrag von der Gemeinde den ihnen entstandenen Verdienstaufschlag in Folge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag richtet sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung. Je Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens 10 Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Der Verdienstaufschlag nach dem Absatz 1 ist glaubhaft zu machen.

§ 4

Zuwendungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr erhalten für Dienstjubiläen folgende einmalige Zuwendung:

10 Jahre	50,00 €
20 Jahre	100,00 €
30 Jahre	150,00 €
40 Jahre	200,00 €
50 Jahre	250,00 €
60 Jahre	300,00 €
70 Jahre	350,00 €

- (2) Die Zuwendungen werden auf Antrag des Feuerwehrausschusses gewährt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigungen und Zuwendungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Raschau-Markersbach vom 29.05.2009 außer Kraft.

Raschau-Markersbach, den 20.05.2020

Tröger
Bürgermeister